

Amtliche Bekanntmachungen

Druck: F. W. Rubens, Unna

des Kreises Unna

Geschäftsstelle: Unna, Wasserstr. 20

Herausgegeben mit Genehmigung der Alliierten Militär-Regierung

Nr. 35

Unna, den 30. August

1947

Versicherungsschutz der Ostvertriebenen

Abkommen über die vorläufige Behandlung des deutschen Lebensversicherungsbestandes in Bezug auf Versicherungsnehmer aus den Ostgebieten.

Bis zum Erlaß amtlicher Vorschriften und um den Lebensversicherungsunternehmen einen Überblick über den Umfang der Ost-West-Wanderung ihrer Versicherten sowie über die ihnen daraus entstehenden Verpflichtungen zu ermöglichen, werden die Lebensversicherungsunternehmen Ansprüche aus Kapitalversicherungen mit Versicherungsnehmern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Westzonen beibehalten, mit Versicherungsnehmern, die ihren Wohnsitz nach dem 8. 5. 1945 in die Westzonen verlegen, sowie mitgebrachte Schäden wie folgt behandeln:

1a) Lebensversicherungsverträge werden unbeschadet der Ziffer 2-4 bis auf weiteres als ruhend behandelt, Leistungen daraus also nicht erbracht, wenn der Versicherungsnehmer am 8. 5. 1945 keinen Sitz (Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt) in der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungszone hatte.

b) Leistungen werden ferner unbeschadet der Ziffer 4 nicht erbracht, wenn Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen vor dem 8. 5. 1945 fällig geworden sind und der Berechtigte am 8. 5. 1945 keinen Sitz in einer der genannten Besatzungszone gehabt hat.

2a) Hat ein Versicherungsnehmer nach dem 8. 5. 1945, jedoch vor Eintritt des Versicherungsfalles, seinen Sitz in die amerikanische, britische oder französische Besatzungszone verlegt, so kann er bis zum 1. 10. 1947 oder nach diesem Zeitpunkt, spätestens dem Tage, an welchem er sich sechs Monate in den Westzonen aufhält, verlangen:

aa) daß seine Versicherung unter Nachzahlung der rückständigen Prämien nach Maßgabe des Versicherungsvertrages ganz oder teilweise wieder in Kraft gesetzt wird, oder

bb) daß seine Versicherung — sofern dies bedingungsgemäß vorgesehen ist — unter Zugrundelegung des auf den 8. 5. 1945 berechneten Deckungskapitals in eine prämiengleiche Versicherung umgewandelt wird.

b) Nach Verstreichen des genannten Termins behalten sich die Unternehmungen vor, die Wiederinkraftsetzung oder Umwandlung abzulehnen oder von einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

c) Die Unternehmungen werden die Wiederinkraftsetzung oder Umwandlung davon abhängig machen, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Versicherung nicht von einer anderen Unternehmung übernommen worden ist.

3a) Die wieder in Kraft gesetzten Versicherungen (Ziffer 2a (aa)) werden nach der Neufassung des Gemeinschaftsplanes der Lebensversicherer (vgl. Rundschreiben des Zonenamtes für das Versicherungswesen Nr. 4/47 vom 3. 4. 1947) behandelt. Bei Fälligkeiten durch Ablauf wird, soweit sie sich aus den vor der Übersiedlung geleisteten Beitragszahlungen ergeben, jedoch bis auf weiteres der Vorschuß auf die Hälfte der in der Neufassung des Gemeinschaftsplanes der Lebensversicherer vorgesehenen Leistung beschränkt, es sei denn, daß für den Versicherungsnehmer günstigere Vereinbarungen bereits getroffen waren. Soweit sich die bei Ablauf zu erbringende Leistung aus Beitragszahlungen nach der Übersiedlung ergibt, wird der Gemeinschaftsplan voll angewendet.

b) Auf prämiengleich mitgebrachte Versicherungen und solche, die gemäß Ziffer 2a (bb) umgewandelt werden, wird bis auf weiteres sowohl im Todesfall als auch im Ablauf nur die Hälfte der in der Neufassung des Gemeinschaftsplanes der Lebensversicherer vorgesehenen

Leistungen als Vorschuß gewährt; es sei denn, daß für den Versicherungsnehmer günstigere Vereinbarungen bereits getroffen waren.

4) Vorschußleistungen werden ferner gewährt, wenn der Versicherungsfall (Ablauf oder Todesfall) außerhalb der Westzonen (gleichgültig, ob vor dem 8. 5. 1945 oder nach dem 8. 5. 1945) oder in den Westzonen nach Verlegung des Sitzes, aber vor Wiederinkraftsetzung oder Umwandlung des Vertrages eingetreten ist, sofern der den Anspruch erhebende Berechtigte seinen Sitz in die Westzonen verlegt hat oder am 8. 5. 1945 schon hatte.

Die Leistung kann abgelehnt werden, wenn der den Anspruch erhebende Berechtigte als Begünstigter nach dem 8. 5. 1945 benannt worden ist oder wenn bei einem Versicherungsfall nach dem 8. 5. 1945 nicht der in Ziffer 2c genannte Nachweis erbracht wird. Die Vorschußleistungen betragen bis auf weiteres die Hälfte der nach der

Neufassung des Gemeinschaftsplanes der Lebensversicherer zu erbringenden Leistungen, wobei im Zweifel (z. B. dann, wenn der Versicherungsnehmer nach der Verlegung seines Wohnsitzes in den Westen nicht in angemessener Zeit die Verbindung mit seinem Unternehmer aufgenommen hat — Verwirkung!) davon ausgegangen werden sollte, daß diese Verträge beitragsfrei geworden sind. Die Leistungen werden dabei bis auf weiteres auf 10 000 RM. beschränkt, soweit nicht durch besondere Umstände eine höhere Zahlung im Einzelfall geboten ist.

Die Unternehmungen können die Vorschußleistungen ablehnen, wenn der Anspruch nicht bis zum 30. 9. 1947 einschließlich erhoben worden ist oder die Wohnsitzverlegung nach Bekanntmachung dieses Abkommens erfolgt.

5) Für Rentenversicherungsverträge bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

6) Das Abkommen gilt nicht für Gruppenlebensversicherungsverträge. Bei Gruppenlebensversicherungsverträgen werden die Unternehmungen die vorstehenden Richtlinien gegenüber den Versicherten sinngemäß anwenden, soweit es nach den zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen und dem Geschäftsplan der Unternehmung vertretbar ist.

Die Haushaltssatzung des Kreises Unna für 1947

Auf Grund des § 8 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. 12. 1933 wird folgende Haushaltssatzung des Kreises für das Rechnungsjahr 1947 bekanntgemacht:

I. § 1.

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1947 wird im ordentlichen Haushaltsplan in der Einnahme auf 9 632 000,— RM. in der Ausgabe auf 9 632 000,— RM. und im außerordentlichen Haushaltsplan in der Einnahme auf 52 000,— RM. in der Ausgabe auf 52 000,— RM. festgesetzt.

§ 2.

Der nicht durch Schlüsselzuweisungen und sonstige Einnahmen gedeckte Fehlbetrag soll durch Erhebung einer Kreisumlage in Höhe von 27 Prozent der für die Gemeinden des Kreises geltenden Steuerkraft-

zahlen zuzüglich der Schlüsselzuweisungen ausgeglichen werden.

§ 3.

Kassenkredite dürfen im Rechnungsjahr 1947 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kreiskommunalkasse nicht in Anspruch genommen werden.

Unna, den 10. März 1947.

Der Oberkreisdirektor:

I. V.: gez. Reiss, Reg.-Rat.
Im Auftrage des Kreistages:
gez. Biernat, gez. Emrich,
Landrat, Kreistagsmitglied
II. Die nach § 7 des Gemeindefinanzgesetzes erforderliche Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg ist am 21. Juli 1947 — I K II Nr. 305/334 — erteilt worden.

III. Die Einzelpläne des Haushaltsplanes schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Endsummen ab:

Nr. des Einzelpl.	Namentliche Bezeichnung des Einzelplans	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
A. Ordentlicher Haushaltsplan			
0	Allgemeine Verwaltung	580 727	858 111
1	Polizei	10 000	543 548
2	Schulwesen	60 500	272 336
3	Kultur- und Gemeinschaftspflege	—	28 578
4	Fürsorgewesen und Jugendhilfe	4 549 450	6 235 675
5	Gesundheitswesen, Angelegenheiten der Leibesübungen und der Jugendertüchtigung	53 000	259 532
6	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	37 600	448 388
7	Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	48 040	69 760
8	Wirtschaftliche Unternehmen	—	—
9	Finanz- und Steuerverwaltung	4 292 683	916 072
	Summe des ordentl. Haushaltsplanes:	9 632 000	9 632 000
B. Außerordentlicher Haushaltsplan			
0	Allgemeine Verwaltung	52 000	52 000
	Summe des außerordentlichen Haushaltsplanes:	52 000	52 000

Unna, den 6. August 1947.

Im Auftrage des Kreistages:
gez. Biernat,
Landrat.

gez. Emrich,
Kreistagsmitglied.

7) Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz Berlin bleibt eine besondere Regelung vorbehalten. Bis zu dieser bleibt es den Unternehmen überlassen, wie sie die dort geltenden Vorschriften im Einzelfall in den Westzonen anwenden.

8) Versicherungsverträge, die (z. B. durch ihren Gerichtsstand und Erfüllungsort) als Teile eines selbständigen ausländischen Versicherungsbestandes gekennzeichnet sind, fallen nicht unter diese Regelung.

Der Verband der Lebensversicherungsunternehmen teilt dazu mit: Die überwiegende Mehrheit der Lebensversicherungsunternehmen in den Westzonen hat ein einheitliches Abkommen für die Behandlung von Lebensversicherungsverträgen in Kraft gesetzt für die Versicherten, die ihren Wohnsitz nach dem Zusammenbruch (8. 5. 1945) in die Westzonen verlegt haben (insbesondere Ostflüchtlinge).

Das Abkommen sieht vor: Vollen Versicherungsschutz für den Todesfall bei Fortsetzung der Beitragszahlung. Bei Nichtzahlung der Beiträge wird der Vertrag, rechtzeitige Meldung vorausgesetzt, beitragsfrei fortgeführt. Mit Rücksicht auf die Vermögensverluste in den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie und im Hinblick auf die Beschlagnahme von Vermögenswerten in der sowjetrussischen Zone wird im Ablauf (Ereignisfall) zunächst eine Abschlagszahlung geleistet. Ferner werden nach dem Abkommen auch Abschlagszahlungen für Versicherungsfälle gewährt, die außerhalb der Westzonen oder in den Westzonen, aber vor Aufnahme der Verbindung mit dem Versicherungsunternehmen eingetreten sind; Voraussetzung hierfür ist, daß der Berechtigte seinen Wohnsitz in die Westzonen verlegt hat und sich rechtzeitig meldet. Die Abschlagszahlungen sind vorläufige Zahlungen, deren Höhe revidiert wird, wenn ein Überblick über den Umfang der aus dieser Regelung entstehenden Verpflichtungen vorliegt.

Alle Versicherten aus den Ostgebieten müssen sich daher bis zum 30. September 1947 bei ihren Lebensversicherungsunternehmen melden, wenn sie nicht Rechtsnachteile erleiden wollen.

Falls dem Versicherten die jetzige Anschrift seines Versicherungsunternehmens in den Westzonen nicht bekannt ist, kann er diese bei jeder Geschäftsstelle einer beliebigen Lebensversicherungsgesellschaft erfragen.

Das Abkommen gilt nicht für Lebensversicherungsverträge, die zu einem selbständigen ausländischen Lebensversicherungsbestand eines deutschen Unternehmens gehören.

Kreisflüchtlingsamt Unna.

Feld- und Flursperre

Zur Bekämpfung der immer mehr zunehmenden Felddiebstähle, insbesondere zur Bekämpfung der Getreide- und Kartoffeldiebstähle, ist von der Kreis-Militärregierung für den gesamten Landkreis Unna eine Feld- und Flursperre in der Zeit von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr angeordnet. Allen Personen, mit Ausnahme der einzelnen Ländereigentümer und der in ihren Diensten stehenden Arbeiter(innen), ist es strengstens untersagt, während der angesetzten Sperrzeiten Felder und Gärten unbefugt zu betreten.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden vom hiesigen Militärgericht bestraft. Diese Anordnung endet am 15. November 1947.

Alle deutschen Polizeibeamten, sowie die eingesetzten Feld- und Flurhüter sind verpflichtet, irgendwelche Uebertretungen gegen vorstehende Anordnung unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Im Auftrage der Militärregierung.

Wälzlager-Bestandserfassung

Wichtige Meldungen — Meldevordrucke erhältlich.

Auf Grund einer Anordnung des Wirtschaftsministeriums haben alle Firmen und Personen vorhandene Bestände sowohl an Wälzlagern, als auch Wälzlagerenteile, sofort, spätestens jedoch bis zum 20. 9. 1947 auf vorgeschriebenem Vordruck dem zuständigen Bezirkswirtschaftsamt zu melden. Die erforderlichen Meldevordrucke sind bei dem Bezirkswirtschaftsamt erhältlich.

Die Meldung ist nach Wälzlagerarten unter Angabe des Wälzlagerkennzeichens gemäß den Katalogen der Hersteller von Wälzlagern in der üblichen Herstellerkatalog-Reihenfolge zu erstatten. Zwischenhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen der §§ 12, Absatz 3—5, 13—35 der Verordnung Nr. 89 der Britischen Militärregierung vom 29. Mai 1947 bestraft.

Wälzlager-Bedarfserfassung.

Die Bedarfserfassung von Wälzlagern wird nach dem Wortlaut der Anordnung über die Erfassung und Deckung des Bedarfs an Wälzlagern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1947 laufend für jedes Quartal durchgeführt. Die Bedarfsmeldungen sind nur von solchen Firmen einzureichen, deren Bedarf an Wälzlagern augenblicklich über RM. 1000.— im Quartal liegt.

Im allgemeinen sollen die Meldungen vier Monate vor Beginn des Quartals eingereicht werden. Erstmals ist die Meldung im August für das IV. Quartal 1947 zu erstatten, dann im September bereits für das I. Quartal 1948. Die Bedarfsmeldung hat auf vorgeschriebenem Vordruck „Antrag auf Zuteilung von Wälzlagern“ zu erfolgen. Die benötigten Meldevordrucke sind beim Bezirkswirtschaftsamt Dortmund erhältlich.

Der Bedarf der Bergbaubetriebe, Zechen etc., sowie Förderwagen bauenden Betriebe, wird nach wie vor durch die Versorgungszentrale des Deutschen Bergbaues erfasst und unmittelbar an die Kontrollstelle Wälzlager weitergereicht. Desgleichen reichen Bergbaubetriebe den Bedarf, soweit er in Bergbaumaschinen und -geräten eingebaut wird, den für sie zuständigen Verbindungsmännern ein.

Da die Anordnung über Erfassung und Deckung des Bedarfs an Wälzlagern im Lande Nordrhein-Westfalen bereits schon seit dem 1. August 1947 in Kraft ist, werden die hierfür infrage kommenden Firmen gebeten, umgehend die erforderlichen Vordrucke beim Bezirkswirtschaftsamt Dortmund anzufordern und nach Ausfertigung sofort o. a. Dienststelle zur weiteren Bearbeitung einzureichen.

Bezirkswirtschaftsamt Dortmund.

Kennzeichenschilder für Kraftfahrzeuge

Verschiedene Bekanntmachungen der zentralen Hauptverwaltung der Straßen in Bielefeld beschäftigen sich mit Führung, Anfertigung und Mißbrauch von Kennzeichenschildern. Daraus ergeben sich folgende Hauptpunkte:

1. Ab 1. September 1947 dürfen nur noch die blauen Kennzeichenschilder für Kraftfahrzeuge und Anhänger geführt werden (Kennzeichen WF).
2. Kraftfahrzeughalter und Fahrer, die nach dem 1. September mit unvorschriftsmäßig gekennzeichneten Fahrzeugen angetroffen werden, setzen sich der Gefahr einer militärgerichtlichen Bestrafung aus. Die Fahrzeuge können beschlagnahmt werden.
3. Alte ARN-Schilder dürfen nicht mehr geführt werden.
4. Die Anfertigung von Kennzeichenschildern darf nur durch besonders beauftragte Lieferfirmen erfolgen.
5. Amtlich ausgegebene Schilder dürfen auch bei Beschädigung nicht durch nichtamtliche Schilder ersetzt werden.
6. Die Aushändigung der Kennzeichenschilder erfolgt ausschließlich durch die hierfür bestimmten Behörden.

Kreispressestelle.

Tätigkeit der Unnaer Wirtschaftsstelle

Im Monat Juli gelangten in der Wirtschaftsstelle Unna lediglich Bezugsmarken für Schuhe und Fahrradbereifung zur Veranlassung. Die Zahl der angelieferten Bezugsmarken entsprach nicht in etwa der Zahl der dringenden Notstände. Die Nachfrage nach Bezugsmarken für Schuhe und Arbeitsbekleidung wird von Monat zu Monat stärker.

Dasselbe Bild zeigt sich auch in der Krankenzusatzabteilung. Zur Zeit beziehen in Unna 3355 Personen Krankenzusatzverpflegung. Davon sind: 1915 unterernährt, 828 mangel- und th.-krank, 858 mangel- und

darmkrank, 54 zuckerkrank. Nach dem neuesten Stand erhalten 20 Prozent der Bevölkerung Krankenzusatzverpflegung.

Zusatzlebensmittelkarten werden zur Zeit an 532 werdende und stillende Mütter, 171 Hebammen, Aerzte, pol. Verfolgte, 201 Schwerbeschädigte verausgabt.

Nicht voll geliefert werden konnten folgende aufgeführte Lebensmittelarten: Nahrungsmittel, Kaffee-Ersatz, Stärke-Erzeugnisse, Kinder-Stärkemehl, Fisch, Fleisch und Butter.

Städtisches Presseamt.

Aus dem Kamener Schulleben

Mit Wirkung vom 16. 7. 1947 übernahm der Lehrer Heinrich Lorenz von der Diesterwegschule eine Stelle an der evangelischen Volksschule in Unna.

Lehrer Rudolf Spengler trat am 1. 8. 1947 in den Ruhestand. Am 1. 9. 1947 scheidet der apl. Lehrer Werner Nocke aus dem Dienst der Fichteschule aus. An seine Stelle tritt der Lehrer Herbert Friedrich aus Liegebruch.

Stadtverwaltung Kamen — Presseamt.

Erfreuliches Sammelergebnis

Die vom Herrn Regierungspräsidenten genehmigte und durch den Leiter des Wohlfahrtsamtes durchgeführte Haussammlung zum Wiederaufbau des Kamener Altersheimen erbrachte als Endergebnis den Betrag von

56 645,88 RM.

Ich spreche an dieser Stelle allen Spendern nochmals meinen besonderen Dank aus. Kamen, den 23. August 1947.

Der Stadtdirektor:
gez. Dr. Mahn.

Militärgericht Unna

Am 15. August 1947 stand Wilhelm Eckhardt Ellenberger, 49 Jahre, Seidenkirchen, vor dem Militärgericht unter Anklage wegen ungesetzlichen Besitzes und Gebrauchs einer Schusswaffe. In der Nacht zum 1. August 1947 wurde der Angeklagte bei der Ausführung eines Einbruchsdiebstahls in Holzwickede von deutscher Polizei und einigen Zivilisten gestört. Bei der weiteren Verfolgung zog der Täter plötzlich eine Pistole hervor, gab einen Schuß auf Josef Neuhaus ab und verwundete diesen hierdurch an der rechten Backe. Nachdem er noch einen weiteren Schuß abgegeben und dann einen Versager hatte, konnte er überwältigt und verhaftet werden. In seinem Besitz wurde eine Sammlung von Einbrecherwerkzeugen gefunden. Nach erfolgter Beweiserhebung wurde der Fall zur Aburteilung an das Höhere Militärgericht verwiesen.

Am 21. und 22. August 1947 wurde in zwei ausgedehnten Militärgerichtssitzungen die Beweisaufnahme in Sachen gegen Walter Steinberg, 46 Jahre, Dortmund, Erich Kruck, 22 Jahre, Dortmund, Johannes Nikulla, 28 Jahre, Hagen-Hoppe, durchgeführt. Die drei Angeklagten waren des schweren Einbruchsdiebstahls in 2 Fällen angeklagt, während Walter Steinberg noch einer 3. Anklage, des unberechtigten Schusswaffengebrauchs, beschuldigt wurde. Die Täter fuhrten in der Nacht zum 21. Juni 1947 mit einem Lastkraftwagen nach Unna, brachen unter Mitführen von Schusswaffen in den Keller des Evgl. Krankenhauses Unna ein und stahlen u. a. ungefähr 28 Flaschen Schnaps und Konservendosen mit Lebensmitteln. Anschließend fuhrten sie mit dem Lastkraftwagen zur Kinderheilstätte (Barmer Ferienkolonie) Unna-Königsborn und entwendeten bei Ausführung eines zweiten Einbruchsdiebstahls u. a. einen Korb mit ungefähr 60 Eiern und 56 Konservendosen mit Käse. Durch schnelles Hinzukommen der Polizei entstand ein Handgemenge zwischen Polizeibeamten und Tätern, wobei Walter Steinberg, um einer Verhaftung zu entgehen, einen Pistolenschuß auf Pol.-Wachmeister Fabris abgab und ihn in der linken Leiste verwundete. Nach einem Feuergefecht, in dem er noch mindestens 3 weitere Schüsse abgab, konnte der Angeklagte Steinberg von dem Pol.-Wachmeister Rückenhaus überwältigt und verhaftet werden. — Walter Steinberg bekannte sich zu 1. Anklage schuldig, während er zu den Anklagen des Einbruchsdiebstahls in der Barmer Ferienkolonie und des Schusswaffengebrauchs seine Schuld nicht eingestand. Der Angeklagte Erich Kruck, der den Lastkraftwagen zu der Fahrt zur Verfügung gestellt und die Mitangeklagten zu den beiden Tatorien gefahren hatte, sowie der Johannes Nikulla, der ebenfalls an der Fahrt teilgenommen hatte und bei den Einbrüchen zugegen war, bekannten sich zu allen Anklagen, die gegen

Dezentrale Kreditversorgung

Die Sparkassen im Dienste der örtlichen Wirtschaft.

Die ersten deutschen Sparkassen wurden vor mehr als 150 Jahren in Zeiten wirtschaftlicher Not gegründet. Sie sind aus dem Geiste sozialer Hilfsbereitschaft entstanden. Die Sparkassen dienen der Bevölkerung durch Förderung des Sparsinns, d. h. durch Erziehung zu Fleiß und Sparsamkeit und durch Darbietung bequemer Spargellegenheiten, aber auch durch die Ausleihung der gesammelten Gelder an diejenigen örtlichen Wirtschaftskreise, die im Interesse des Volksganzen Wirtschaftsgüter erzeugen und verteilen. Ihre Kreditpolitik betreiben die Sparkassen nach den Grundsätzen der Dezentralisation und Gemeinnützigkeit. Bei der Ausleihung von Krediten beschränken sie sich auf die Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse. Mit anderen Worten: Die gesammelten Einlagen werden wieder den gleichen Bevölkerungskreisen zugeführt, von denen sie aufgebracht sind.

Wer sich der Mühe unterzieht, die Sparkassensatzung auf diese Bestimmungen hin durchzulesen, wird ohne weiteres erkennen, daß eine kürzlich aufgestellte Behauptung, von den Einlagen der Sparkassen nach dem Stande von 1929 seien 55 Prozent in die Industrieunternehmungen gewandert, zumindest als leichtfertig zu bezeichnen ist. Die Industriefinanzierung ist in der Satzung der mündelsicheren öffentlichen Sparkassen überhaupt unbekannt. Im Jahre 1928 wurde gelegentlich die Darlehen des Standpunktes der Sparkassenorganisation zur Sparkassenpolitik ausdrücklich festgestellt, daß der Industriekredit im eigentlichen Sinne nicht zum Sparkassengeschäft gehört.

Tatsächlich waren, um beim Jahre 1929 zu bleiben, von den damals von den Sparkassen verwalteten Beständen in Höhe von insgesamt 11,9 Milliarden Reichsmark an

gelegt:	
a) in Hypothekendarlehen	35,0%
in kurzfristigen Personalkrediten	19,5%
in Kommundarlehen	12,1%
im Ausleihgeschäft insgesamt	66,6%
b) in Wertpapieren	12,1%
c) in Kasse und Bankguthaben	13,9%
d) in sonstigen Aktiven	7,4%
	100,0%

Die in Hypothekendarlehen und kurzfristigen Personalkrediten ausgeliehenen Beträge machen hiernach zusammen 54,5% der Bilanzsumme aus. Das wäre etwa die Quote, die angeblich den Industrieunternehmungen zugute gekommen ist.

Wie erwähnt, beschränken sich die Sparkassen bei ihren Ausleihungen auf den Bezirk ihres Gewährverbandes. Die Kreditnehmer sind vorwiegend Angehörige des Mittelstandes: Gewerbetreibende, Bauern, Beamte, Angestellte und Arbeiter. Der Kundenkreis der Sparkassen setzt sich also in ähnlicher Weise zusammen wie derjenige der Genossenschaften. Die von den Sparkassen in ihrem Geschäftsbezirk gewährten Hypothekendarlehen sind von jeher vor allem für Zwecke des Wohnungsbaues (Siedlungs- und Kleinwohnungsbau) verwendet worden. Mit kurzfristigen Krediten unterstützen die Sparkassen die mittelständische örtliche Wirtschaft. Für das Kreditgeschäft der Sparkassen ist es typisch, daß verhältnismäßig kleine Einzelbeträge an eine große Anzahl von Kreditnehmern ausgeliehen werden. Wenn man bedenkt, daß der Durchschnittsbetrag eines Hypothekendarlehens sich auf etwa 5000 RM., der eines kurzfristigen Personalkredits sich auf etwa 1800 RM. beläuft, so wird hieraus vollends klar, daß in diesem Rahmen keine Industrien finanziert werden sind oder finanziert werden konnten.

Als Einrichtungen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Sparkassen Kreditinstitute, die seit jeher planmäßig für die dezentrale Kreditversorgung der heimischen Wirtschaft und damit gegen die Zentralisation des Geldes für die Zwecke der Großwirtschaft wirken. Die Sparkassen sind somit eine sozialistische Einrichtung im besten Sinne des Wortes. In normalen Zeiten, vor Ausblähung der Bilanz infolge des Krieges, waren etwa 60 Prozent der Einlagen im örtlichen Kreditgeschäft angelegt. Wenn im Verlaufe des Krieges erhebliche Sparkapitalien in die Wertpapieranlage übergeleitet wurden, so handelte es sich hierbei um eine Zwangsmaßnahme des Reiches, von der nicht nur die Sparkassen, sondern auch alle übrigen Kreditinstitute betroffen wurden. Die Sparer, die den Sparkassen ihre Ersparnisse zur Verfügung stellen, haben auch weitgehend die Kontrolle und das Mitbestimmungsrecht über die Verwendung ihrer Sparbeträge. In dem Sparkassenvorstand, der von der Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes gewählt wird, gelangt die zielsetzende und kontrollierende Mitwirkung derjenigen Kreise, denen die Sparkassen dienen, in demokratischen Formen zur Auswirkung.

Den Sparkassen werden im Rahmen des Wiederaufbaues bedeutsame Aufgaben auf dem Gebiete der Sparkapitalbildung und der Finanzierung zufallen. Sie brauchen hierbei nicht nach neuen Wegen zu suchen, sondern können an ihre alte, bewährte Tradition anknüpfen. Die Idee des gemeinnützigen Dienstes in der örtlichen Gemeinschaft ist in der Sparkassengeschichte immer lebendig gewesen. Die Sparkassen haben Generationen geholfen, und ihr Wirken ist immer abseits vom lauten Markt von größter wirtschaftlicher Bedeutung gewesen. Wenn die bevorstehenden Aufgaben heute auch noch nicht in ihrem ganzen Ausmaß zu übersehen sind, eines steht fest: die Sparkassen werden auch in der Zukunft die ihnen anvertrauten Gelder treu und gewissenhaft im Dienste der örtlichen Wirtschaft verwalten.

Unna, den 26. August 1947.

Städt. Presseamt.

Amtsnebenstelle Oberaden

Mit Wirkung ab 1. September 1947 sind die Gemeinden Niederaden und Weddinghofen verwaltungsmäßig aus der Amtsnebenstelle Methler ausgeschieden und der Amtsnebenstelle in Oberaden zugeteilt worden.

Die Bewohner der Gemeinden Niederaden und Weddinghofen werden gebeten, für alle Verwaltungsangelegenheiten — ausgenommen Standesamtsangelegenheiten, für die bis auf weiteres die Amtsnebenstelle Methler zuständig bleibt — nunmehr die Amtsnebenstelle Oberaden in Anspruch zu nehmen.

Unna, den 25. August 1947.

Amt Unna-Kamen.

Der Amtsdirektor: gez. Biermann.

Lebensmittelzuteilungen in der 3. Woche der 105. ZP. (1.9.-7.9.1947)

1. Brot. Der Aufruf der Abschnitte über Brot ergibt sich aus dem untenstehenden Aufrufplan.

Von der Brotration für Normalverbraucher für die 3. Woche sind 2500 Gramm vorgesehen. Wegen der angeordneten Nachlieferung der Restmenge aus der 2. Woche und zur Sicherung einer gleichmäßigen Versorgung werden zunächst nur 1500 Gramm aufgerufen. Die verbleibende Restmenge von 1000 Gramm wird noch nachträglich aufgerufen.

Nachträglicher Aufruf. Wie bereits den EA/B telegrafisch mitgeteilt, ist der Brotabschnitt B der Karten 11, 21, 31 über 1000 Gramm Brot der 105. Zuteilungsperiode ab Donnerstag, den 28. August 1947, aufzurufen und zu beliefern.

2. Auslandsmehl auf Nährmittelabschnitte. Die Nährmittelabschnitte N 2 und N 3 der Lebensmittelkarten 11-13, 21-23, 31-33 und die Nährmittelabschnitte N 3 und N 4 der Lebensmittelkarten Nr. 14-16, 24-26, 34-36 sind mit je 250 Gramm Auslandsmehl zu beliefern. Soweit der Kleinhandel noch über Bestände an Auslandsmehl aus früheren Zuteilungen verfügt, sind diese mit zu verausgaben.

Die für die 3. Woche aufgerufenen Nährmittelabschnitte sind ausschließlich mit Auslandsmehl zu beliefern, sodaß jeder Verbraucher 500 Gramm Auslandsmehl erhält.

Infolge der Schwierigkeiten in der zurzeit durchgeführten Wasserversorgung (niedriger Wasserstand) muß jedoch mit einer Verzögerung der Auslieferung dieser Mengen bis in die 4. Woche der 105. ZP. gerechnet werden.

Aufrufplan für die III. Woche der 105. Zuteilungsperiode vom 1. 9. bis 7. 9. 1947 (Mengen in Gramm)

Lebensmittelkarten für	1	Brot								Nährmittel					
		Gesamt-Ration in der 105. ZP	Aufruf-Ration in der III. Woche	Aufrufabschnitte					Rest-Ration	Gesamt-Ration in der 105. ZP	Aufruf-Ration in der III. Woche	Aufrufabschnitte			Rest-Ration
				Kleinabschnitt III	Großabschnitt III	Verschiedene Großabschnitte III (je Menge)	IV a	IV b				Kleinabschnitt Stx	Großabschnitt Nx	Großabschnitt in	
Erwachsene	11, 21, 31	10.00	1500	10x50	—	500	II	500	5000	1250	500	04x25	6x25	N2u.3.250	250
Jugendliche	12, 22, 32	12500	3000	—	1500	500	B	1000	3500	1250	500	04x25	6x25	N2u.3.250	250
Kinder	13, 23, 33	11000	2500	—	1500	—	B	1000	3500	1500	500	04x25	6x25	N2u.3.250	250
Kleinkinder	14, 24, 34	6000	1500	10x50	—	—	B	1000	1400	1500	500	04x25	6x25	N3u.4.250	—
Kleinstkinder	15, 25, 35	3000	700	10x50	—	Zw. 100-200	—	—	700	1500	500	04x25	6x25	N3u.4.250	250
Säuglinge	16, 26, 36	2000	1000	—	—	Zw. 100-200	L	200	—	2000	500	04x25	6x25	N3u.4.250	250
Vollselbstversorg. ab 61. unter 6 Jahre	41	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	04x25	6x25	—	—
Selbstversorgerbrotk.	47	12000	3000	10x50	1500	500	S	500	3000	—	—	—	—	—	—
Zus.-K. i. Normalarb.	N 60	1500	400	8x50	—	—	—	—	350	500	—	—	—	—	250
Zus.-K. i. Teil-Schwerarb.	T 61	3000	750	5x50	500	—	—	—	750	1000	250	—	—	II 250	250
Zus.-K. i. Schwerarb.	S 62	6000	1500	—	1000	500	—	—	1500	2000	500	—	—	2x II 250	500
Zus.-K. i. Schwerarb. St 63	St 63	9000	2250	5x50	—	1000	—	—	2250	3000	750	—	—	3x II 250	750
Hausverpflegungskarte für Bergschwerarb.	HBS 68	4000	1000	—	1000	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	—
Hausverpflegungskarte für Bergschwerarb. St 69	St 69	5600	1400	8x50	1000	—	—	—	1400	—	—	—	—	—	—
Bar.-Karte i. Mütter	M 70	2000	500	—	500	—	—	—	500	2750	750	—	—	3x II 250	750

o Auf alle Kleinabschnitte St dürfen Nährmittel abgegeben werden.
* Diese Abschnitte sind vom 1. Tage ab in der ganzen ZP. gültig. — x Die Abschnitte sind mit Mengenaufdruck versehen.
Bei den Spalten 11 und 15 unter Nährmitteln der Karten 13-15, 23-25, 33-35, 44 und 70 sind in der 2. Woche die Abschnitte über 250 g Kinderpuddingpulver bzw. Kinderstärkemehl in An- und Abrechnung gebracht; diese Abschnitte sind nur mit Nährmitteln zu beliefern entsprechend dem Mengenaufdruck.
Die Abschnitte Zw 200 der Lebensmittelkarten 14-16, 24-26, 34-36 berechnen zum Bezug von 150 g Dauerbackwaren.
Kindergetreidenährmittel sind auf alle Karten 16, 26, 36 über Brot zu beziehen und zwar 750 g Kindergetreidenährmittel für 1000 g Brot, also ein Auftragsabschnitt L über 200 g und 4 Zw-Abschnitte über je 200 g.
Alle Abschnitte der Lebensmittelkarten der 3. Woche in der 105. ZP. haben ab Freitag der Vorwoche (29. 8. 1947) Gültigkeit.

Landesernährungsamt Westfalen — Abt. B.

Rückführung von Kriegsgefangenen

Es besteht Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß Anträge auf vorzeitige Entlassung von Kriegsgefangenen aus England nur noch von der Dienststelle des Herrn Innenministers für das Land Nordrhein-Westfalen, Abt. V 2, Düsseldorf, Mannesmannhaus, bearbeitet werden. Gesuche an englische Dienststellen finden keine Berücksichtigung mehr.

Städtisches Presseamt.

Krankenversicherung der Rentner

Die Control Commission for Germany (CC) hat folgende Anweisung erlassen:

Mitglieder der Rentnerkrankenversicherung, die aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder aus der Sowjetzone Deutschlands in die britische Besatzungszone gekommen sind und vorher eine Zusatzsterbegeldversicherung gem. § 13 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. 11. 1941 abgeschlossen haben, sind berechtigt, die gleiche Versicherung bei der für die Durchführung ihrer Krankenversicherung in der britischen Zone zuständigen Krankenkasse erneut abzuschließen. Die Höhe des monatlichen Zusatzbeitrages richtet sich nach den Satzungsbestimmungen dieser Kasse. Die Zusatzversicherung ist für bereits zugewanderte Rentner bis zum 30. August 1947, für Rentner, die erst künftig in die britische Zone kommen, innerhalb von drei Monaten der durch polizeiliche Anmeldung er-

folgten Begründung eines neuen Wohnsitzes in der britischen Zone zu beantragen. Von Rentnern, die aus der Sowjetzone kommen, ist eine Bescheinigung des Versicherungsträgers in der Sowjetzone über den früheren Abschluß einer Zusatzsterbegeldversicherung beizubringen; soweit dies nicht möglich ist, muß der frühere Abschluß der Zusatzversicherung in anderer geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden.

Veröffentlicht: Städtisches Presseamt.

Eheschließungen britischer Soldaten mit deutschen Frauen

Eine Regelung der Militärregierung für Nordrhein-Westfalen sieht folgende Regelung für die Eheschließungen von Angehörigen britischer Streitkräfte mit deutschen Frauen vor:

Eheschließungen zwischen Angehörigen britischer Streitkräfte und deutschen Frauen können nunmehr erfolgen. Die Ehe muß zunächst vor dem zuständigen englischen Geistlichen oder dem dazu bestellten Offizier nach den Bestimmungen des englischen Rechts geschlossen werden. Erst im Anschluß daran ist eine Eheschließung vor dem deutschen Standesbeamten zulässig.

Nach der Eheschließung vor der britischen Dienststelle vermittelt die Landesmilitärregierung bei dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses und händigt die hierüber von dem Oberlandesgerichtspräsidenten ausgestellte Bescheinigung dem britischen Antragsteller

aus. Dieser legt sie dem deutschen Standesbeamten vor.

Die Verlobten können das Aufgebot bei dem deutschen Standesbeamten schon beantragen, bevor die Eheschließung vor der britischen Dienststelle erfolgt ist.

Kreispressestelle.

Vom Standesamt Kamen

Im Monat Juli 1947 sind folgende Personenstandsfälle beurkundet: Geburten: 17 (17), männl. 7 (6), weibl. 10 (11); Sterbefälle: 14 (18), männl. 11 (10), weibl. 3 (8); Eheschließungen: 11 (9), evgl. — (5), kath. 3 (1), gem. 8 (3). Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Personenstandsstände des Monats Juni 1947.

Stadtverwaltung Kamen — Presseamt.

Güterverkehr geht vor!

Wie bereits durch Presse und Rundfunk gemeldet, hat die Reichsbahn in der vergangenen Woche eine größere Zahl von D-, Eil- und Personenzügen ausfallen lassen müssen.

Die erste Sorge der Reichsbahn muß jetzt der Durchführung des lebenswichtigen Güterverkehrs gelten, in dem bereits in den letzten Tagen die höchste Wagenstellung des vergangenen Herbstes erreicht worden ist. Mit weiter steigenden Anforderungen und Leistungen im Güterverkehr ist in den vor uns liegenden Wochen zu rechnen. Daher bittet die Reichsbahn dringend, alle nicht unbedingt notwendigen Reisen zu unterlassen.

HVE. Bielefeld.

Kulturelle Heimatwoche

Der Kreis Unna führt in der Zeit vom 8.-16. November 1947 eine kulturelle Heimatwoche durch. Die Veranstaltungen sollen folgende Gebiete einschließen: Kunstausstellung, Heimatkunde, Dichterlesung, Orchesterkonzerte, Kammermusik, Volkshochschule, Handwerkstagung und Handwerkschau, Volkssingen und wahrscheinlich auch dramatische Kunst. Eine Beteiligung des Sports war ursprünglich vorgesehen, kann jedoch nicht erfolgen, da die Jahreszeit einerseits schon zu weit vorgeschritten ist, andererseits die Sportvereinigungen durch die Meisterschafts- und Ausscheidungsspiele gebunden sind.

Die Vorbereitung der Veranstaltung liegt in den Händen bewährter Kräfte, die entweder beruflich fachausübend sind oder als Liebhaberinteressenten sich in ihrer Sparte bereits einen Namen gemacht haben. Künstler, Autoren, Handwerker aus dem Kreise Unna sind öffentlich oder durch ihre Organisationen zur Mitarbeit aufgerufen worden.

Das Leitmotiv der Woche soll die Herausstellung des Kulturwillens und der heimatischen Gebundenheit der Bevölkerung des Kreises Unna sein im Sinne eines Heimatpfeils gesamtdeutschen Schaffens.

Kreispressestelle.

Freischaffende Künstler und Kunsthandwerker

Freischaffende Künstler und Kunsthandwerker werden aufgerufen, sich an den in der ersten Novemberhälfte stattfindenden Heimatwochen des Kreises Unna zu beteiligen. Zur Mitarbeit ist berechtigt, wer im Kreisgebiet wohnt oder zu ihm Bindungen hat.

Werke, die zur Ausstellung gebracht werden sollen, müssen bis zum 15. September angemeldet und bis zum 15. Oktober eingereicht werden. Bei der Anmeldung wird um die Vorlage von drei Arbeiten gebeten, um die Entscheidung zu erleichtern.

Anmeldung, Einreichung und Ankauf — auch in sonstigen Fragen über die Heimatwoche — im Sekretariat des Landrats, Unna, Landratsamt, Zimmer 15.

Kreispressestelle.

Richtlinien für die Benutzung von Mietwagen

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die Benutzung von Mietwagen (Personenwagen) bis auf weiteres nur in dringend notwendigen Fällen gestattet ist, z. B. Ärzten, Hebammen, Kranken und gebrechlichen Personen, Beamten und Geschäftsleuten in leitender Stellung. Die hiernach zur Inanspruchnahme eines Mietwagens berechtigten Personen müssen im Besitz eines vom Straßenverkehrsamt ausgestellten Berechtigungsausweises sein. Nur gegen Vorzeigung dieses Ausweises ist die Benutzung eines Mietwagens gestattet.

Bei Unfällen und Erkrankungen können dringende Einzelfahrten, falls ein Krankenkraftwagen nicht zur Verfügung steht, auf Anordnung der Polizei oder auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung ausgeführt werden. Ebenso können Reisende mit schwerem Gepäck vom Bahnhof zur Wohnung mit Genehmigung der Bahnhofs-Polizeiabteilung befördert werden.

Die Einhaltung der Bestimmungen über den Einsatz und die Benutzung der Mietwagen wird vom Straßenverkehrsamt laufend überwacht. Verstöße werden durch die ordentlichen Gerichte geahndet.

Der Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt.

Von der Industrie- und Handelskammer

In der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund am 19. August 1947 wurde Kaufmann Walter Freese, Mitinhaber der Firma Ernst Wiskott, Lebensmittel-Großhandlung und Kaffee-Großrösterei, Dortmund, zum Präsidenten der Kammer gewählt. Als Vizepräsidenten wurden gewählt: 1. Dr. Friedrich Stiegler, Generaldirektor der Vereinigte Elektrizitätswerke AG, Dortmund; 2. Kaufmann Otto Büchler, Inhaber der Firma Otto Büchler, Dortmund. Die Besetzung des Postens eines vierten Vizepräsidenten, der von der Industrie gestellt wird, entscheidet sich in der nächsten Vollversammlung.

Industrie- und Handelskammer Dortmund.

Bitte notieren Sie!

Unsere neuen Rufnummern: 2941/42
F. W. Rubens, Buchdruckerei u. Verlag
Nach Geschäftsverteilung:
2941 Frau Liese Rubens u. Dr. Rückert
2942 Günter Rubens

